

Programm zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit

Entwurf der Zukunftskommission Jugend

Im Auftrage des letzten Bundesparteitages der CDU in Köln hat die vom Bundesvorstand der CDU eingesetzte „Zukunftskommission Jugend“ ein Diskussionspapier über das Thema „Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit“ erarbeitet. Der Entwurf wurde in diesen Tagen, zusammen mit den anderen Anträgen des Bundesparteitages zur Jugendarbeitslosigkeit sowie einer Materialsammlung, den Landes- und Kreisverbänden der Partei zur Diskussion zugeleitet. Nachfolgend der Wortlaut des Programmentwurfes.

Die Parteigliederungen sind von Generalsekretär Heiner Geißler gebeten worden, bis zum 20. Dezember 1983 ihre Anregungen und Änderungsvorschläge mitzuteilen. Auf der Grundlage dieser Ergänzungs- und Änderungsvorschläge wird der Bundesvorstand der CDU im Januar nächsten Jahres eine Beschlußvorlage erarbeiten und dem Bundesausschuß der Partei zuleiten, der im Februar 1984 über dieses Programm endgültig beschließt. Gleichzeitig wird der Bundesvorstand der CDU sich in besonderer Weise auch mit dem Problem der Arbeitslosigkeit von Jungakademikern beschäftigen.

1. Verbesserung der Berufsberatung und der Arbeitsmarktinformation

Die gegenwärtige Praxis der Berufsberatung muß verbessert werden, damit jeder Jugendliche eine seinen individuellen Neigungen und Fähigkeiten möglichst entsprechende Berufswahlentscheidung treffen kann, die zugleich den Gegebenheiten des Arbeitsmarktes entspricht und einen Abbruch der Berufsausbildung vermeiden hilft.

1.1 Die Berufswahlberatung soll in den Lehrplänen der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen verankert sein. Sie muß frühzeitig einsetzen. Dabei soll der Hinführung der Schüler zu neuen Technologien besondere Bedeutung zukommen. Ziel der Berufswahlberatung muß es sein, dem Schüler die Bedeutung einer beruflichen Ausbildung einsichtig zu machen. In der Schule sollte bereits in der 7. Klasse begonnen wer-

den, realistische und umfassende Informationen über die Fülle der Berufsfelder zu geben („alternative Berufswegorientierung“). Dabei kommt den pädagogisch begleiteten Betriebsbesichtigungen und Betriebspraktika („Schnupperlehren“) hohe Bedeutung zu. Die Effizienz der Berufswahlberatung in der Schule ist sowohl durch Betriebspraktika für Lehrer zu steigern als auch durch enge Kooperation der Lehrer mit allen befaßten Institutionen (Bundesanstalt für Arbeit, Kammern, Träger von Bildungseinrichtungen, Gewerkschaften).

Der Unterricht an den allgemeinbildenden Schulen muß die Schüler auch in die Lage versetzen, sich auf die Anforderungen der Berufswelt vorbereiten zu können. Dazu gehören Fähigkeiten wie etwa das Abfassen von Bewerbungen, der erfolgreiche Umgang mit berufsberatenden Institutionen und Eignungstests sowie die Flexibilität, bei Bewerbungen mehrere Strategien zu verfolgen.

1.2 Die Berufsberatung durch die Bundesanstalt für Arbeit muß sicherstellen, daß sie die Jugendlichen in einem Alter erreichen kann, wo noch keine Fixierung auf bestimmte, u. U. durch Modetrends besonders nachgefragte Berufe gegeben ist. Dabei ist auch von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, anschaulich aufbereitete Informationsmaterialien einzusetzen. Insgesamt muß die Beratungstätigkeit der Arbeitsämter für Jugendliche attraktiver gestaltet werden; dazu zählt vor allem auch ein Abbau der langen Wartefristen für einen Beratungstermin. Die Berufsberater müssen durch Fortbildungsmaßnahmen in die Lage versetzt werden, über aktuelle Entwicklungen und prognostische Möglichkeiten des Arbeitsmarktes sachkundig informieren zu können. Es ist darauf zu achten, daß Mädchen und Jungen nicht einseitig auf traditionelle, angeblich geschlechtsspezifische Berufe hin beraten werden.

1.3 In den Arbeitsamt-, Handelskammer- und Handwerkskammerbezirken sollen alle Firmen, die bereit sind, Betriebspraktika zur Verfügung zu stellen, aufgelistet werden. Diese Information ist an die Schulen weiterzugeben.

1.4 Zur Verbesserung der Information über die lokalen und überregionalen, sektoralen Berufsmöglichkeiten sind koordinierte Berufsinformationsveranstaltungen durchzuführen unter Beteiligung der Arbeitsämter, der Kammern und der Gewerkschaften.

2. Maßnahmen im Bereich des berufsbildenden Schulwesens

2.1 Angesichts der steigenden Anforderungen an die Ausbildungsbetriebe darf die betriebliche Ausbildungszeit nicht weiter verkürzt werden. So ist die Dauer des Berufsschulunterrichts nicht pauschal, sondern entsprechend den Anforderungen an die einzelnen Ausbildungsberufe unter Wahrung des Bildungsauftrages der beruflichen Schulen festzulegen.

2.2 Die Unterrichtsorganisation der berufsbildenden Schulen muß so gestaltet sein, daß sie den Lernort Betrieb nicht unzumutbar belastet und die Ausbildungsbereitschaft der Wirtschaft herabsetzt. Dies gilt vor allem für Blockunterricht-Regelungen.

2.3 Trotz aller damit verbundenen Nachteile sollen zur Behebung von Engpässen Berufsfachschulen vorübergehend Angebote zur qualifizierten Vollausbildung machen.

3. Maßnahmen im Bereich der betrieblichen Ausbildung

Die im internationalen Vergleich geringere Jugendarbeitslosigkeit in der Bundesrepublik Deutschland beruht vor allem auf der Ausbildung im dualen System. Auch im Hinblick auf den technologischen Wandel ist die betriebliche Ausbildung am besten geeignet, den individuellen Erfordernissen zu entsprechen und den Bedarf der Wirtschaft an qualifizierten Nachwuchskräften zu sichern. Die Ausbildung in Betrieb und Schule ist daher auch in Zukunft zu erhalten und fortzuentwickeln. Hierzu sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- Eine wichtige Voraussetzung für eine qualifizierte Ausbildung bilden die staatlich anerkannten Ausbildungsordnungen. Die Ausbildungsordnungen müssen an wirtschaftliche und technische Entwicklungen schneller angepaßt bzw. neue geschaffen werden. Allerdings müssen die in den Ausbildungsordnungen den Ausbildungsbetrieben ermöglichten Spielräume sowohl bei der sachlichen und zeitlichen Gliederung der Ausbildung als auch bei der inhaltlichen Ausgestaltung besser genutzt werden.
- Der Erfolg der Berufsausbildung hängt entscheidend von der fachlichen und pädagogischen Qualifikation der Ausbilder ab. Das Fortbildungsangebot für Ausbilder ist zu verstärken.
- Die Ausbildung behinderter Jugendlicher erfordert eine stärkere Abstimmung der zuständigen Stellen (z. B. Kammern) beim Erlaß besonderer Regelungen.
- Soweit die Ausbildungsbetriebe die Auszubildenden nach Beendigung der Ausbildung nicht in ein Arbeitsverhältnis übernehmen, sollen die Betriebe verpflichtet werden, die Jugendlichen hierüber rechtzeitig zu unterrichten.
- Der Anstieg der Ausbildungskosten in den letzten Jahren hat die Bereitschaft zur Ausbildung beeinträchtigt. Es wird empfohlen, durch tarifvertragliche Regelungen, die auch Betriebsvereinbarungen ermöglichen, die Höhe der Ausbildungsvergütungen so festzulegen, daß Einsparungen zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze führen.

4. Berufsvorbereitung und Berufsgrundbildung

4.1 Durch berufsvorbereitende Maßnahmen sind vorrangig die Eingliederungschancen derjenigen Jugendlichen zu verbessern, denen die berufliche Reife fehlt, die gesundheitlich oder sozial benachteiligt sind oder deren Persönlichkeitsentwicklung noch nicht genügend vorangeschritten ist und denen daher der Eintritt in das Berufsausbildungssystem oder in das Arbeitsleben erschwert ist. Neben den bereits bestehenden vielfältigen Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit und der Schulen bieten sich folgende zusätzliche Programme an:

— Verstärkte Nutzung der Betriebe für berufsvorbereitende Maßnahmen (berufspraktisches Jahr). Hierdurch sollen berufspraktische Kenntnisse und Fähigkeiten und Erfahrungen in der Arbeitswelt vermittelt sowie persönlichkeitsstabilisierende Hilfen ermöglicht werden. Diese Maßnahme eignet sich insbesondere für ältere arbeitslose Jugendliche.

— Einführung eines berufsfeldorientierten außerschulischen Berufsvorbereitungsjahres in Betrieben und überbetrieblichen Einrichtungen. Durch die Berufsvorbereitung in einem Berufsfeld wird insbesondere für Schüler ohne Schulabschluß oder Sonderschüler die anschließende Vermittlung in eine betriebliche Ausbildung wesentlich erleichtert.

— Schaffung eines breiten Weiterbildungsangebotes zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses. Der fehlende Hauptschulabschluß stellt für viele Jugendliche bei der Bewerbung um einen Ausbildungsplatz eine nicht überbrückbare Hürde dar. Auch die Aufnahme schulischer Ausbildungsangebote scheitert an dieser fehlenden Voraussetzung.

4.2 Durch eine berufliche Grundbildung im Rahmen der Ausbildung soll eine strukturelle und inhaltliche Verbesserung im dualen System und eine größere Anpassungs- und Umstellungsfähigkeit erzielt werden. Die bisherigen Erfahrungen mit dem schulischen Berufsgrundbildungsjahr, das durch Rechtsverordnung auf eine anschließende betriebliche Ausbildung angerechnet werden muß, erfordern jedoch eine Änderung der zwingenden Anrechnung. Die freiwillige Berücksichtigung des Berufsgrundbildungsjahres ist stärker herauszustellen. Bei der weiteren Einführung des Berufsgrundbildungsjahres ist der kooperativen Form der Vorrang vor dem schulischen Berufsgrundbildungsjahr einzuräumen. Die kooperative Form hat sowohl besondere pädagogische als auch finanzielle Vorteile gegenüber dem schulischen Berufsgrundbildungsjahr.

In Engpaßregionen, in denen die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen in den nächsten Jahren nicht voll erfüllt werden kann, kann vorübergehend eine Vollausbildung in über- und außerbetrieblichen Ausbildungsstätten stattfinden. Möglichkeiten des Überganges in eine betriebliche Ausbildung sind jedoch zu fördern.

5. Maßnahmen im Bereich der Bundesanstalt für Arbeit

5.1 Angesichts der angespannten Situation auf dem Lehrstellen- wie auf dem Arbeitsmarkt sollte verstärkt versucht werden, das Vermittlungsmonopol der Bundesanstalt für Arbeit so flexibel und phantasievoll wie möglich in dem vom Gesetz vorgegebenen Rahmen auszuschöpfen. In Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung sollten daher alle Maßnahmen der unentgeltlichen privaten oder berufsständischen Weitervermittlung gefördert werden. Hierzu gehören Lehrstellenbörsen, Lehrstellentage, Tage der offenen Tür, Informationsangebote an Lehrer und Schüler (nicht nur der Abschlußklassen), Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen und mit den einzelnen Organi-

sationen und Verbänden (Innungen, Einzelhandelsverbände, Kreishandwerkerschaft, Kammern).

5.2 Um das vorhandene Ausbildungsplatzangebot tatsächlich ausschöpfen zu können, soll vorübergehend eine „Lehrstellen-Aannahmekarte“ eingeführt werden, die bei Abschluß des Ausbildungsvertrages vorgelegt wird. Dieses Verfahren soll die Blockierung und den damit oft verbundenen Wegfall von Ausbildungsplätzen durch jene Bewerber verhindern, die sich mehrere Möglichkeiten der Ausbildung über längere Zeit offenhalten wollen. Die Kultusminister der Länder werden aufgefordert, darauf hinzuwirken, daß in den Entlaßklassen aller Schularten die Jugendlichen über die Notwendigkeit informiert werden, ihre Mehrfachbewerbungen sofort zurückzuziehen, wenn sie einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben.

5.3 Über die vielfältigen Möglichkeiten der Bundesanstalt für Arbeit wie z. B. Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme, Eingliederungsbeihilfen, Einarbeitungszuschüsse oder Maßnahmen zur Umschulung müssen junge Menschen besser als bisher informiert werden. Die Sicherstellung ausreichender Mittelanätze bei verstärkter Inanspruchnahme ist zu gewährleisten.

5.4 Die Zumutbarkeitsanordnung muß neu geregelt werden; u. a. mit dem Ziel, jugendliche arbeitslose Leistungsempfänger zur Wahrnehmung von Bildungsangeboten oder Beschäftigungsprojekten verpflichten zu können.

6. Flankierende Maßnahmen des Staates zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es eine Fülle von staatlich geförderten Maßnahmen, die vor Arbeitslosigkeit schützen, sie überbrücken helfen oder die Voraussetzungen zum Übergang in das Berufsleben schaffen bzw. verbessern. Die vielfältig gegebenen Möglichkeiten sind für den Bürger kaum durchschaubar und auch nicht immer optimal aufeinander abgestimmt. Die Zukunftskommission fordert eine Verbesserung der Transparenz und der Koordination dieser Maßnahmen.

Angesichts der schwieriger gewordenen Lage der öffentlichen Haushalte spricht sich die Zukunftskommission dafür aus, Sonderzuwendungen (Weihnachtsgeld und sonstige nicht leistungsbezogene Einkommensbestandteile) bei Löhnen und Gehältern im öffentlichen Dienst zu begrenzen; die erzielten Einsparungen sollen zur Finanzierung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit eingesetzt werden.

6.1 Maßnahmen zur Erhaltung und Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen

— Soweit erforderlich, sollen in den Ländern Förderprogramme aufgelegt werden zur Erhaltung von Ausbildungsplätzen, die durch Betriebsstillegungen, Konkurse und Vergleiche verlorengehen. Mit den Mitteln des Programms sollen die Ausbildungsvergütungen sowie laufende personelle und sächliche Kosten finanziert werden.

— Für strukturschwache Gebiete sollen besondere Mittel bereitgestellt werden, um als Notmaßnahme auch außerbetriebliche Ausbildung einrichten und fördern zu können. Im Rahmen dieser Förderung sollen u. U. auch Berufsfachschulen vorübergehend in die Lage versetzt werden, stärker für eine qualifizierte Vollausbildung genutzt werden zu können.

— Besonderer Hilfe bedürfen Jugendliche, die für eine normale betriebliche Berufsausbildung nicht geeignet sind und ohne zusätzliche personale Förderung ein Ausbildungsziel nicht erreichen können. Ihre Vollausbildung im Bereich der Jugendhilfe und Jugendsozialarbeit ist zu intensivieren und zu erweitern.

— Um schwervermittelbaren Jugendlichen die Inanspruchnahme freier Plätze in Ausbildungswerkstätten der Heime freier und öffentlicher Träger zu ermöglichen, sollte eine Finanzierung aus Programmen des BMBW oder der BA in Betracht kommen können (Ausbildungsvergütung, Sachkosten, Personalkosten für ggf. zusätzlich eingestellte Ausbilder).

— Das freiwillige soziale Jahr ist auszubauen und zu fördern. Priorität soll Gemeinschaftsprojekten in sozialen und kommunalen Einrichtungen zukommen, die zusätzlich berufsorientierenden Charakter haben.

Das „Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres“ vom 17. August 1964 (i. d. F. v. 18. Dezember 1975) ist zu überprüfen und entsprechend den heutigen Notwendigkeiten zu aktualisieren.

— Das Modell der Junghandwerker zur Ausbildungsplatzteilung soll weiterentwickelt und gefördert werden.

6.2 Maßnahmen zur Förderung der Mobilität

— Auszubildende sollen im Rahmen vorhandener Kapazitäten in die Regelungen des Schülertransportes einbezogen werden können.

— Zur Förderung der Mobilität von Auszubildenden sind angemessene Wohnmöglichkeiten in Lehrlingswohnheimen, in sozialpädagogisch begleiteten Wohngemeinschaften und in Patenfamilien zu schaffen und finanziell zu fördern.

— Berufliche Wanderjahre sind zu fördern. Dies gilt insbesondere, wenn junge Facharbeiter sich im Rahmen der Entwicklungshilfe zur Grundausbildung und handwerklichen Ausbildung junger Menschen in Entwicklungsländern zur Verfügung stellen. Die Rückeingliederung in die Bundesrepublik Deutschland ist zu verbessern.

6.3 Maßnahmen der Fortbildung, Umschulung und nachträglichen Qualifizierung

— Das Sonderprogramm „Bildungsbeihilfen für arbeitslose Jugendliche“ (BBH-Programm) soll fortentwickelt und weitergeführt werden. Die Altersgrenze ist auf 25 Jahre zu verschieben.

— Es ist ein differenziertes Programm zur Aufstiegs- und Anpassungsfortbildung von

jugendlichen Arbeitslosen aufzulegen, das auf Qualifikationen abstellt, die in den Betrieben benötigt werden und berufliche Zukunft haben.

— Es sind Fördermittel bereitzustellen für arbeitslose Jugendliche mit Berufsausbildung zur beruflichen Tätigkeit als Tutoren in außerbetrieblichen Maßnahmen, vor allem in Betrieben, die lernbeeinträchtigte oder körperbehinderte Jugendliche ausbilden. Dies dient der Entlastung des Berufsausbilders und festigt und sichert die Fertigkeiten und Kenntnisse des ausgebildeten Arbeitslosen.

6.4 Maßnahmen für benachteiligte Jugendliche

— Das Benachteiligtenprogramm des BMW ist fortzusetzen und nach Möglichkeit so aufzustocken, daß auch Altnachfrager rasch berücksichtigt werden können.

— Lernbeeinträchtigte und behinderte Jugendliche bedürfen besonderer Hilfe bei Berufsorientierung. Ziel aller Maßnahmen muß es sein, diese Jugendlichen für die Aufnahme einer Berufsausbildung vorzubereiten.

— Lernbeeinträchtigte Jugendliche sollen zusätzliche (sozial)pädagogische Unterstützung erhalten, damit sie eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf erfolgreich absolvieren können.

— Für behinderte Jugendliche sind besondere Ausbildungsregelungen zu schaffen.

— Um außerbetriebliche Ausbildungsstätten mit überregionalem Einzugsbereich (Spätaussiedler, Kontingentflüchtlinge, junge Ausländer) fördern zu können, muß die Bindung der Förderung an die regionale Wirtschaftsstruktur aufgehoben werden.

— Die Sprachförderungsprogramme und die Maßnahmen zur beruflichen und sozialen Eingliederung (MBSE) sind fortzuführen. Dabei soll die Arbeitserlaubnis für Ausländer von der Teilnahme an einer MBSE abhängig gemacht werden.

6.5 Maßnahmen zur Bekämpfung der Folgen der Jugendarbeitslosigkeit

Die Zukunftskommission empfiehlt überdies folgende weitergehende Maßnahmen:

— Schaffung und Ausbau von Angeboten offener Jugendsozialarbeit in Zusammenarbeit von Arbeitsämtern, freien Trägern, Jugendverbänden, Jugendämtern u. a., um aktuell nicht ausbildungswillige Jugendliche ansprechen und für eine Ausbildung motivieren zu können.

— Schaffung und Ausbau von Angeboten zur Freizeitgestaltung im Rahmen sozialpädagogischer Gruppenarbeit, in Jugendfreizeitstätten und durch Beteiligung an Freizeit- und Erholungsmaßnahmen.

— Schaffung und Ausbau von Werkeinrichtungen in freier und öffentlicher Trägerschaft zur Erhaltung und Stärkung der Arbeitsmotivation.

— Schaffung von Koordinierungsgremien auf der Ebene der Jugendämter (Jugendwohlfahrtsausschüsse) zur konzentrierten Beratung der verschiedenartigen Förderungsmöglichkeiten und Aktionsnotwendigkeiten.

7. Überbetriebliche und außerbetriebliche Maßnahmen

Überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen übernehmen Ausbildungsabschnitte, die in spezialisierten Betrieben nicht zu vermitteln sind und diese dadurch erst ausbildungsfähig machen.

Außerbetriebliche Maßnahmen sind als vorübergehende Notmaßnahmen in demographischen und wirtschaftlichen Ausnahmesituationen gerechtfertigt, da sie infolge ihrer schnellen Umsetzbarkeit (die Bereitstellung der Finanzmittel vorausgesetzt) einen wirksamen Beitrag zur Verbesserung der Ausbildungsplatzsituation leisten können.

— Die Zukunftskommission Jugend empfiehlt, außerbetriebliche Ausbildungsstätten verstärkt zu fördern, wenn sie schwervermittelbaren Jugendlichen eine Ausbildung bieten. Gleiches gilt für die überbetrieblichen Ausbildungsstätten, deren Bedeutung im Hinblick auf die Aus- und Fortbildung, Umschulung, Anpassungsmaßnahmen an die technologische Entwicklung sowie zur Sicherung der Ausbildungsmöglichkeiten in den Klein- und Mittelbetrieben zunehmen wird.

— Es sollen regionale Ausbildungsverbundsysteme geschaffen und gefördert werden. Dabei sind außerbetriebliche Ausbildungsstätten einzubeziehen als Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft unter Beteiligung der Kommunen. Mehrere Betriebe oder Verwaltungen übernehmen festgelegte Ausbildungsabschnitte. Die Ausbildungsberater der Kammern sollen stärker darum bemüht sein, bei ausbildungsbereiten Betrieben den Anstoß zur Einrichtung eines Verbundes zu geben; darüber hinaus können sie bei der verwaltungsmäßigen Organisation Hilfestellungen geben.

8. Ausweitung des Arbeitsplatzangebotes durch Arbeitszeitverkürzung und Arbeitszeitflexibilisierung

Die Anstrengungen zur Verbesserung des Wirtschaftswachstums müssen durch flankierende Maßnahmen des Arbeitsmarktes verstärkt werden. Dazu gehören insbesondere:

- eine flexiblere Gestaltung der Arbeitszeit, die älteren Arbeitnehmern ab 58 Jahren mehr Entscheidungsfreiheit für die Vorbereitung auf das Alter ermöglicht,
- die Ausweitung des Angebotes von Teilzeitarbeit,
- die Einschränkung von Nebentätigkeiten,
- der Abbau von systematisch gefahrenen Überstunden zugunsten von Zeitverträgen oder Neueinstellungen.

Gesetzgeber und Tarifparteien sollten die Voraussetzungen schaffen, daß dem Bedürfnis, Arbeit und Freizeit in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen, entsprochen werden kann, ohne daß dies die soziale Absicherung des einzelnen gefährdet. Dem wachsenden Interesse, nicht zuletzt von Jugendlichen, an Teilzeitarbeitsplätzen ist besser

Rechnung zu tragen. Von einem verstärkten Angebot an Teilzeitarbeit sowie flexibleren Arbeitszeiten sind zusätzlich auch positive Beschäftigungseffekte zu erwarten.

Daher schlagen wir vor:

- verstärkte Förderung der Nutzung von Ausbildungsplätzen im Wechsel;
- Förderung von individuellen Arbeitszeitverkürzungen mit dem Ziel, das dadurch freigelegte Arbeitsvolumen für Arbeitslose zur Verfügung zu stellen;
- verstärkter Abbau von Hemmnissen zur Unterstützung neuer Modelle wie z. B.:
 - mehr Flexibilität bei der Ableistung tariflicher Vollarbeitszeit (Bandbreitenmodelle),
 - Jahresarbeitskonzepte mit Variation der Arbeitszeitblöcke,
 - Teilarbeitszeit im weitesten Sinne,
 - Arbeitszeitpoolmodelle,
 - Arbeitsplatzteilung (Jobsharing),
 - Sabbaticals (auch als Sabbatmonate).
- Förderung des gleitenden Ausscheidens aus dem Erwerbsleben durch Teilruhestandsregelungen, wodurch der gleitende Einstieg jugendlicher Berufsanfänger in das Erwerbsleben begünstigt wird;
- Verstärkung der Beratung und unbürokratischen Förderung des Einstiegs junger Menschen in die Selbständigkeit;
- Pilotprojekte mit Zeitarbeit zur Vermittlung fehlender Berufserfahrungen und Arbeitskontakte für Berufsanfänger;
- verstärkte Abgeltung von Überstunden, Überstundenzuschlägen sowie sonstigen Zuschlägen für erschwerte Arbeitsbedingungen durch Freizeit;
- Abbau von arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Hindernissen, die einer flexibleren Organisation der individuellen Arbeitszeit im Wege stehen;
- Verstärkung der Information über Vor- und Nachteile flexiblerer Arbeitszeiten für Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Zur stärkeren öffentlichen Anerkennung der Umsetzung solcher Modelle, die Signalcharakter für die Privatwirtschaft wie den öffentlichen Dienst haben, sind Informationskampagnen über vorliegende in- und ausländische Erfahrungen mit entsprechenden Modellen und Mustervorschlägen notwendig. Wir werden darauf drängen, daß die öffentliche Hand Signale zur Umsetzung dieser Vorschläge setzt.

9. Ausbildungs- und Arbeitsplatzangebot im öffentlichen Dienst Beseitigung von Beschäftigungsnachteilen durch die Ableistung von Wehr- und Zivildienst

9.1 Im Jahr 1983 hat die Bundesregierung dafür gesorgt, daß rd. 19 400 Jugendliche ei-

ne Ausbildung in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz aufnehmen konnten. Das sind 6 Prozent mehr als 1982. Die Zukunftskommission Jugend empfiehlt, in den Jahren 1984 bis 1986 in allen Bereichen des Bundes eine mindest gleich hohe Steigerung anzustreben. Entsprechendes wird von den Ländern und Kommunen gefordert.

Eine Beschäftigungsgarantie kann aus der erfolgten Ausbildung nicht abgeleitet werden. Daher ist das Angebot solcher Ausbildungsgänge zu verstärken, die später auch Beschäftigungsmöglichkeiten in der Wirtschaft eröffnen.

9.2 Viele Jugendliche sind arbeitslos, weil sie ihren Wehrdienst noch nicht geleistet haben und nicht darüber informiert sind, wann sie eingezogen werden. Dadurch werden ihre Einstellungschancen gemindert. So müssen Wehrpflichtige oft Wartezeiten von sechs und mehr Monaten in Kauf nehmen.

In vielen Fällen findet nach Beendigung der Lehrzeit wegen des Gesetzes über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (§ 2 Abs. 3) keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis statt. Die Garantie zur Weiterbeschäftigung nach dem Wehrdienst führt dazu, daß viele Ausbildungsbetriebe nicht bereit sind, einen Wehrpflichtigen während der Wartezeit einzustellen.

Daher sind Regelungen zu finden, die eine Benachteiligung von Jugendlichen, die zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes anstehen, ausschließen.

Nach Auffassung der Zukunftskommission muß sich die Bundeswehr bemühen, durch eine besonders flexible Einberufungspraxis einen Beitrag zur Milderung der Jugendarbeitslosigkeit zu leisten. Auch sollte einem 17jährigen, der arbeitslos ist und sich als Zeitsoldat verpflichten will, ermöglicht werden, entsprechend früher einberufen zu werden.

In diesem Zusammenhang begrüßt die Zukunftskommission die vom Bundesminister der Verteidigung verfügte Anweisung an die Kreiswehrrersatzbehörden, die für Abiturienten einen möglichst nahtlosen Übergang vom Grundwehrdienst zum Studium sicherstellt.

Der Einberufungs-, Ausbildungs- und Entlassungsrhythmus der Bundeswehr sollte in besonderer Weise auf die Personengruppen der Arbeitslosen und der studierwilligen Abiturienten Rücksicht nehmen.

Junge Menschen, die sich um eine Einstellung im öffentlichen Dienst bewerben, werden infolge der Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes im Vergleich zu anderen Bewerbern vielfach benachteiligt. Insbesondere Lehramtskandidaten können in vielen Fällen nachweisen, daß sie mit der von ihnen erzielten Note und der vorhandenen Fächerkombination ohne die wehr- oder zivildienstbedingte Verzögerung noch problemlos in den Schuldienst übernommen worden wären. Der Abbau dieser Benachteiligung stellt nicht zuletzt einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Wehrgerechtigkeit dar.

9.3 Nicht nur in der Wirtschaft, sondern auch im öffentlichen Dienst müssen neue variable Arbeitsstrukturen erprobt werden. Gerade neue Technologien bergen vielfältige Möglichkeiten in sich, flexible Arbeitsstrukturen zu erproben.

Die Zukunftskommission begrüßt die von der Bundesregierung im Jahreswirtschaftsbericht 1983 bekräftigte Absicht, das Angebot an Teilzeitarbeitsplätzen im öffentlichen Dienst zu erhöhen.

Die Zukunftskommission fordert den Bundesminister des Innern auf, die verfassungsrechtlichen und personalwirtschaftlichen Bedingungen im öffentlichen Dienst mit dem Ziel zu prüfen, daß möglichst schnell die Erweiterung der Teilzeitbeschäftigung und die Einführung eines „arbeitsmarktpolitischen Urlaubs“ für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes realisiert werden kann.

9.4 Im Zusammenhang mit den Bemühungen, mehr Flexibilität im Arbeitsleben zu erreichen und das Angebot an Teilarbeitsplätzen zu erhöhen, sollten für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst in verstärktem Maß Möglichkeiten des „Jobsharing“ geschaffen werden.

Das Jobsharingmodell ist sicherlich nicht für alle Arbeitsinhalte, alle Personen und alle Verwaltungen und Dienststellen gleich gut geeignet. Grundsätzlich läßt es sich aber — das zeigen die bisher gesammelten Erfahrungen — auch dort einführen, wo man zunächst sehr skeptisch war. Häufig sind die Bedenken gegen dieses neue Arbeitsmodell nur vorgeschoben, um herkömmliche Arbeitszeitregelungen zu erhalten.

9.5 Die Zukunftskommission begrüßt den Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BT-Drs. 10/311).

Die Bundesregierung wird aufgefordert, als Beitrag zur Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten im öffentlichen Dienst und zum Abbau der Lehrerarbeitslosigkeit durch Änderungen im Beamtenrechtsrahmengesetz sowie der einschlägigen versorgungsrechtlichen Bestimmungen Beamten die Möglichkeit zu eröffnen, unter Kürzung der Versorgungsbezüge vorzeitig in den Ruhestand zu treten.

Die gegenwärtige Situation erfordert zusätzliche Angebote zur Aufteilung von Arbeitsplätzen um so mehr, als angesichts der schwierigen Lage der öffentlichen Haushalte der notwendige Abbau der Staatsverschuldung Stellenvermehrungen ausschließt. Mithin können nur Maßnahmen ergriffen werden, die möglichst kostenneutral und zugleich unter weitestgehender Wahrung der Struktur des öffentlichen Dienstes zu verwirklichen sind.

Ein freiwillig vorverlegter Ruhestand kommt insbesondere für solche Beamte in Betracht, deren Familien bereits — unter Einbeziehung der verbleibenden Versorgung — für die Zeit des Ruhestandes über ein hinreichendes Einkommen verfügen.

Durch die freiwillige Vorverlegung des Ruhestandes kann ein bedeutender Beitrag des öffentlichen Dienstes zur Entlastung des Arbeitsmarktes in einer Zeit geleistet werden, in der geburtenstarke Jahrgänge eine Beschäftigungsmöglichkeit suchen.

Neben der Einführung der vorzeitigen Zuruhesetzung auf Antrag sollte zur Erschließung weiterer Beschäftigungsmöglichkeiten im öffentlichen Dienst auch die Höchstdauer der Beurlaubung ohne Dienstbezüge erhöht sowie die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung eingeführt werden.

Hierzu sind die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dies bedeutet eine Änderung der einschlägigen Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung und der entsprechenden Vorschriften für Beamte und Richter des Bundes sowie eine Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes hinsichtlich der Verminderung der Versorgungsanwartschaft für die zu erweiternden Möglichkeiten der Beurlaubung ohne Dienstbezüge.

9.6 Der Abbau von Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst darf nicht länger tabuisiert werden. Um weitere Beschäftigungsmöglichkeiten zu eröffnen, sollten Nebentätigkeiten für öffentlich bedienstete Arbeitnehmer und vergütete Überstunden im öffentlichen Dienst möglichst ganz abgebaut werden, soweit nicht besondere Erfordernisse der Verzahnung von Forschung und Praxis zu berücksichtigen sind.

Die Zukunftskommission fordert die kommunalen und freien Träger der Erwachsenenbildung dringend auf, die derzeit bestehende Zahl der Arbeitsverträge mit nebenamtlich tätigen Lehrkräften soweit wie möglich einzuschränken und vermehrt arbeitslose Junglehrer in den unterschiedlichen Aufgabenfeldern der nebenamtlich ausgebildeten Erwachsenenbildung einzusetzen. Zwar wird in bestimmten Bereichen auf die Berufserfahrung bewährter Lehrkräfte nicht verzichtet werden können, jedoch muß diesen Beamten ein Solidaritätsbeitrag im Hinblick auf ihre arbeitslosen jungen Kollegen zugemutet werden.

Die Zukunftskommission wendet sich gegen die Praxis, daß öffentliche Bedienstete in ihrer Freizeit oder sogar während ihrer Arbeitszeit und mit Arbeitsmitteln ihrer Dienststelle Leistungen ihres Fachgebietes für privatwirtschaftliche Projekte erbringen und so anderen die Arbeit wegnehmen.

10. Verbesserung der Situation junger Frauen auf dem Arbeitsmarkt

Das Problem der Jugendarbeitslosigkeit trifft Mädchen noch wesentlich stärker als Jungen. Obwohl die Mädchen ihren Bildungsrückstand inzwischen aufgeholt haben, besteht ihr Ausbildungsrückstand nach wie vor. Trotz besserer schulischer Vorbildung erhalten Mädchen bei der Ausbildungsstellensuche doppelt soviel Absagen wie ihre männlichen Mitbewerber. Die Chancen der Mädchen konzentrieren sich auf wenige, als typisch weiblich eingestufte Berufe. Bei vielen dieser Berufe müssen die Zukunftschancen heute schon angesichts der zukünftigen technischen Entwicklung als schlecht eingestuft werden. Die besonderen Probleme der Mädchen im Ausbildungsbereich können nur durch entsprechende Maßnahmen auf den Gebieten der Familien-, Bildungs-, Arbeitsmarkt- und Wirtschaftspolitik überwunden werden.

- Berufsberatung und Ausbildungsstellenvermittlung sind stärker auf die Ausbildung von Mädchen in für sie geeigneten gewerblich-technischen Berufen auszurichten.
- Die Ausbildungsbetriebe sollten auch solche Ausbildungsplätze mit Mädchen besetzen, an denen früher nur Jungen ausgebildet wurden. Die Ausbildungsberater/innen der Kammern sollten entsprechend beraten.
- Gleichzeitig sind Berufsgrundbildungs- und Berufsvorbereitungsjahr, Förderungs-, Eingliederungs- und Grundausbildungslehrgänge auch für Mädchen stärker auf gewerblich-technische Berufe ausulegen.
- Solange betriebliche Ausbildungsplätze fehlen, sind entsprechende Ausbildungsplätze auch in überbetrieblichen Stätten und in Berufsschulen stärker für Mädchen bereitzustellen.
- Familienerziehung, Schulunterricht, Lehrbücher, Presse, Funk und Fernsehen müssen Frauenarbeit auch in traditionellen Männerberufen mehr als bisher positiv darstellen.

Neben der Benachteiligung der Mädchen bei der betrieblichen Ausbildung muß auch die überdurchschnittliche Arbeitslosigkeit der Mädchen und Frauen überwunden werden. Vorrangig sind hierzu folgende Maßnahmen geeignet:

- Arbeitgeber sollten in erheblich größerem Umfang bereit sein, Arbeitsplätze in nicht frauentypischen Berufen geschlechtsneutral anzubieten und auch mit Frauen zu besetzen.
- Der öffentliche Dienst soll als Vorreiter bei der Besetzung von Arbeitsplätzen arbeitslose Frauen angemessen berücksichtigen.
- Die Medien als Arbeitgeber von besonders bewußtseinsbildender Wirkung sollen mehr als bisher ihren Beitrag zur Förderung von Frauen leisten.
- Die Arbeitsvermittlung muß auch in der täglichen Vermittlungspraxis den Grundsatz der Gleichberechtigung beachten und sich bei Arbeitgebern initiativ um die Einstellung von Frauen auf geeignete „Männerarbeitsplätze“ bemühen.
- Im Rahmen der Regionalplanung und der regionalen Wirtschaftsförderung ist auf eine breitere Streuung des Arbeitsplatzangebotes und auf eine vermehrte Bereitstellung von Arbeitsplätzen für Frauen zu achten. Ein entsprechender Hinweis ist in die Bewilligungsbedingungen für staatliche Hilfen aufzunehmen. Da viele Frauen in mittelständischen Betrieben arbeiten, ist die Ansiedlung solcher Betriebe auch aus diesem Grund zu fördern.
- Die Zugangsvoraussetzungen in Fortbildungsordnungen und für Aufbauberufe sind nicht von formalen Erstausbildungsabschlüssen (d. h. abgeschlossener Berufsausbildung) abhängig zu machen, sondern sollen auch Berufspraxis anerkennen. Dabei ist auch zu prüfen, inwieweit die in Haushalt und Familie gewonnenen Erfahrungen für eine spätere Berufstätigkeit anerkannt und nutzbar gemacht werden können.

- Für solche Frauen, deren Berufe durch die technische Entwicklung fortfallen, müssen rechtzeitig Fort- und Weiterbildungs- bzw. Umschulungsmaßnahmen in Angriff genommen werden, um Arbeitslosigkeit zu verhindern.
- Arbeitsschutzbestimmungen sollten daraufhin untersucht werden, inwieweit sie nach der heutigen Ausgestaltung der Arbeitsplätze noch als Schutzbestimmungen erforderlich sind oder lediglich eine einseitige Benachteiligung der Frauenarbeit darstellen.

11. Möglichkeiten außerhalb des herkömmlichen Arbeitsmarktes

11.1 Die Veränderungen der Arbeitswelt bleiben nicht ohne Einfluß auf den Stellenwert von Arbeit und Freizeit im menschlichen Leben. Neben dem weiterhin unentbehrlichen materiellen Leistungsbegriff gewinnen immaterielle Motive für ein persönliches Engagement immer mehr an Bedeutung. Auf diese, gerade bei vielen Jugendlichen anzutreffende Entwicklung muß die Politik positiv und konstruktiv eingehen.

11.2 Arbeit wird, ähnlich wie in der vorindustriellen Zeit, wieder eine weitere Definition über den Bereich der Erwerbsarbeit hinaus erhalten müssen. Auch ehrenamtliche Arbeit, Arbeit im Haushalt, in der Weiterbildung, ja selbst Aktivitäten im Sport, in der Kunst oder in einem sonstigen Bereich sind ebenso Mittel zur Selbstbestätigung wie die Arbeit am Arbeitsplatz. Es gilt, das öffentliche Bewußtsein dafür zu schärfen, wie entscheidend es für ein positives Lebensgefühl des Menschen ist, genügend zu arbeiten, innere Trägheit zu überwinden und auch ohne Einbindung in das Erwerbsleben einen Rhythmus aus Arbeit und Muße zu finden.

Bei über 2 Millionen registrierten Arbeitslosen muß berücksichtigt werden, daß von 60 Millionen Einwohnern nur 25 Millionen einen Arbeitsplatz im Erwerbsleben haben. Der Lebensunterhalt der anderen Hälfte der Bevölkerung wird heute bereits über Familienunterhalt, BAFÖG, Renten, Versicherung usw. aus den Abzügen vom Arbeitslohn der Erwerbstätigen finanziert. Es ist zu eng gedacht, nur die im geltenden Lohn tariffuge geleistete Arbeit als den Ort der eigentlichen Leistung und als einzige Möglichkeit der Selbstverwirklichung und des sozialen Einsatzes anzuerkennen.

11.3 Durch gemeinschaftsdienliche Arbeitsangebote — beispielsweise im sozialen Betreuungsbereich oder beim Umweltschutz — können wichtige arbeitsmarktpolitische und sozialpsychologische Impulse gegeben werden. Neben Fachkräften sollten im gesamten Dienstleistungs- und Sozialbereich auch ehrenamtlich ausgebildete Helfer wie der verstärkt zugelassen werden.

11.4 Kommunen, Körperschaften, Wohlfahrtsverbände und deren Untergliederungen sollen mindestens bis 1995 durch staatliche Förderung in die Lage versetzt werden, jedem nicht in ein normales Arbeitsverhältnis vermittelbaren Jugendlichen eine Beschäftigungsmöglichkeit unter Anwendung der für ABM geltenden Kriterien (als Mindestlohn) anbieten zu können. Vorrang davor soll die Ausbildungsförderung haben.

Um insbesondere bei arbeitslosen Jugendlichen die negativen Auswirkungen beschäftigungsloser Zeiten zu verhindern, sollten jugendliche Arbeitslose unter 28 Jahren verpflichtet werden, für bezogenes Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Sozialhilfe einen Arbeitsvertrag auch in Form von Weiterbildungsmaßnahmen zu leisten. Die Organisation dieser Arbeits- und Weiterbildungsmaßnahmen lassen sich auch von Arbeitslosen für Arbeitslose im Rahmen der Arbeitsämter durchführen. Auf freiwilliger Basis können auch Jugendliche zugelassen werden, die keine öffentlichen Gelder beziehen.

11.5 Vergleichbar der früheren Tradition der Wanderjahre sollte es für junge Deutsche nach Abschluß der Ausbildung gerade für besonders Erfolgreiche zur Tradition werden, ein Jahr im Ausland, insbesondere auch in einem Entwicklungsland zu verbringen. Oft wird es schon genügen, rein organisatorische Hilfen für die Vermittlung einer so kurzzeitigen Beschäftigung im Ausland anzubieten.

11.6 Der Staat sollte die Freiräume zur Selbstorganisation und Gemeinschaftsbezogenheit von Arbeit erweitern, indem er hinderliche arbeits- und versicherungsrechtliche Bestimmungen soweit als möglich abbaut.

Zahlreiche Jugendliche versuchen heute mit „alternativen Betrieben“ neue Formen der ökonomischen Selbständigkeit zu erproben, in denen eine höhere Übereinstimmung von persönlichen Bedürfnissen und Organisationsformen erreicht werden soll. Allen gegenwärtigen Rechtsformen für wirtschaftliche Tätigkeiten gemeinsam ist das Problem, daß in Krisenzeiten einzelne oder gleich mehrere aus dem Kollektiv aussteigen und ihren Kapitalanteil mitnehmen können und dadurch dem Betrieb die finanziellen Grundlagen entzogen werden. Hilfreich wäre hier eine Rechtsform, die eine Kapitalneutralisierung beinhaltet (ähnlich einer Stiftung), gleichzeitig aber die Bereitstellung von Eigenkapitalhilfe und ERP-Krediten ermöglichte.

Darüber hinaus sind selbstverwalteten Betrieben viele handwerkliche Bereiche verschlossen, weil die Voraussetzungen für den Eintrag in die Handwerksrolle nicht gegeben sind. Sie werden dadurch (wie viele andere Kleinbetriebe) in die Zone der Schwarzarbeit und der mehr oder minder schwarzen „Subunternehmertätigkeit“ abgedrängt. Möglicherweise könnten hier „Patenschaften“ von Meistern, die arbeitslos oder in Rente sind, weiterhelfen. Zur Lösung des Problems wird eine intensive Zusammenarbeit mit den handwerklichen Organisationen empfohlen.

11.7 Immer mehr Ausbildungsabsolventen gehen heute nicht in reguläre Stellen des Beschäftigungssystems, sondern verbleiben, oft auch ungewollt, in „Grauzonen“ (Zeitverträge, Teilzeitarbeitsverhältnisse, geringfügige Beschäftigung, Honorarbeziehung, Werkverträge, projektgebundene Beschäftigung).

Tätigkeiten dieser Art sind für die Betroffenen mit hohen Risiken verbunden, insbesondere weil Sozialversicherungsbeiträge nur unzureichend erbracht werden. Aus der Sicht der Gesellschaft dagegen ist in diesen Aktivitäten ein hohes innovatives Potential enthalten, das nicht durch bürokratische Routine gelähmt wird. Die Chancen, als freier Mitarbeiter tätig sein zu können, sollten verbessert werden.

11.8 Der heimische Bildschirm wird in Zukunft zunehmend auch der Arbeitsplatz werden, an dem Informationen abgefragt, bearbeitet und weitergegeben werden können. Diese neue Form der Beschäftigung von Außenarbeitnehmern wird flexible Formen der Arbeitsgestaltung zulassen und damit auch die heute noch relativ strenge Trennung von Arbeitszeit und Freizeit lockern. Beschäftigungsmöglichkeiten werden sich dadurch erhöhen. Die Tarifparteien werden aufgefordert, sich mit diesen neuen Möglichkeiten auseinanderzusetzen.